

Mitbestimmung der MAV bei der Einstellung von schwerbehinderten Menschen

§ 81 Abs. 1 SGB IX regelt, dass der Arbeitgeber bei der Besetzung von freien Arbeitsplätzen verpflichtet ist zu prüfen, ob die Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können.

Verstößt der Arbeitgeber gegen diese Verpflichtung, so kann die MAV ihre Zustimmung zur beabsichtigten Einstellung eines nicht schwerbehinderten Mitarbeiters gem. § 33 Abs. 2 Satz 1 MAVO verweigern, wenn der Dienstgeber zuvor nicht geprüft hat, ob der freie Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten (arbeitslosen oder arbeitsuchenden) Arbeitnehmer besetzt werden kann.

BAG, Beschluss vom 17.06.2008 – 1 ABR 20/07

► Kennt Ihre MAV die Regelungen des § 28 a MAVO?

§ 28 a MAVO beinhaltet die Aufgaben und die Beteiligung der MAV zum Schutz schwerbehinderter Menschen (und wird leider oftmals von MAVen und Dienstgebern nicht beachtet!).